

# Statuten



## I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Tennisclub Zizers», nachstehend Club genannt, besteht mit Sitz in Zizers ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB.
- Der Club ist Mitglied des Kantonalen und des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## II Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Zu den Aktivmitgliedern zählen die Kategorien:
- Erwachsene
  - Studenten/Lehrlinge (20–25 Jahre)
  - Junioren A (16–19 Jahre)
  - Junioren B (12–15 Jahre)
  - Junioren C (bis 11 Jahre)
- Das im Kalenderjahr erreichte Alter gilt von Januar bis Dezember des entsprechenden Jahres.
- Art. 3 Aktiv- und Passivmitglieder können dem Verein jederzeit beitreten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig. Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für Jugendliche unter 18 Jahren übernimmt ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter die Verantwortung.
- Art. 4 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.
- Art. 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie haben freien Zutritt zu den geselligen Veranstaltungen, sind jedoch nur gegen Entrichtung der Platzgebühr spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.
- Art. 6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Tennisclubs Zizers. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

- Art. 7 Ein Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied ist für natürliche Personen unter Zustimmung durch den Vorstand jederzeit möglich.
- Art. 8 Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch den Vorstand.
- Art. 9 Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand mit schriftlicher Mitteilung spätestens bis zur Generalversammlung bekannt zu geben, andernfalls der Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet werden muss.  
Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge.
- Art. 10 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Statuten, Reglemente, Vorstandsbeschlüsse und die Interessen des Clubs verstossen oder den sportlichen Anstand verletzen und deren weiteres Verbleiben im Club somit unerwünscht ist, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes werden durch den verfügten Ausschluss nicht hinfällig.  
Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht innert zehn Tagen an die Generalversammlung zu. Diese Versammlung entscheidet über den definitiven Ausschluss mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- Art. 11 Die Höhe der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.  
Die Jahresbeiträge werden auf 31. März fällig.

### **III Organisation**

- Art. 12 Die Organe des Clubs sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die Generalversammlung (GV)  
Die ordentliche GV wird vom Vorstand in der Regel im Monat März einberufen. Anträge zur ordentlichen GV sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV einzureichen.  
Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen.  
Ausserordentliche GV sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- Art. 14 Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
1. Wahl der Stimmezähler;
  2. Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
  3. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets;
  4. Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
  5. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  7. Änderung der Statuten;

8. Genehmigung und Änderung von Reglementen;  
9. Beschlussfassung über Anregungen und Wünsche der Mitglieder;  
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.
- Art. 15 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 (Statutenänderung, Auflösung).  
Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.  
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- Art. 16 Der Vorstand  
Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten (Aktuar), Kassier, Spielleiter, Platzchef und Beisitzern.  
Der Präsident wird von der GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist gestattet.  
Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Der Vorstand trifft die Wahl des Platzwartes.
- Art. 17 Der Vorstand führt alle Clubgeschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere
1. die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs;
  2. die Erledigung der laufenden Geschäfte;
  3. die Vorbereitung und Antragstellung der durch die GV zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  4. die Überwachung und der Unterhalt der Tennisanlagen.
- Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse oder an einzelne Clubmitglieder übertragen.
- Art. 18 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.  
Er ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 19 Der Präsident vertritt den Club nach aussen, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und erstattet den Jahresbericht.  
Der Kassier besorgt die finanziellen Vereinsgeschäfte und führt das Mitgliederverzeichnis.  
Der Aktuar führt über alle Sitzungs- und Versammlungsgeschehnisse Protokoll.  
Der Platzchef überwacht die Bereitstellung und Instandstellung der Spielplätze und des Materials.  
Der Spielleiter regelt den Spiel- und Trainingsbetrieb und organisiert Spielveranstaltungen.  
Die drei Beisitzer werden mit besonderen Aufgaben betraut.

- Art. 20 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über ausserordentliche Auslagen bis Fr. 5000.– verfügen.
- Art. 21 Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt und bestehen aus zwei Clubmitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung, die ihnen mindestens 14 Tage vor der GV zur Verfügung zu stellen ist. Über den Befund ist an der GV Bericht und Antrag zu erstatten.

#### **IV Finanzielles**

- Art. 22 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den

- Jahresbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten haftet der Club nur mit dem Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.

Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **V Statutenänderung und Auflösung**

- Art. 23 Statutenänderungen können von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 24 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln aller anwesenden Stimmberechtigten. Es ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 25 Die GV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.
- Art. 26 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 1978 genehmigt. Änderungen wurden an den Generalversammlungen von 1980, 1981, 1984, 1985, 1996, 2004, 2010 und 2011 beschlossen.

Zizers, 10. März 2011

Tennisclub Zizers  
Der Präsident: Patrick Gimmi  
Der Aktuar: Theodor Müller



#### **Tennisclub Zizers**

Postfach • 7205 Zizers • Telefon 081 322 51 88 (Clubhaus)  
info@tczizers.ch • www.tczizers.ch